

2. Abtheilung. 7. Kapitel.

Sonstige Aufgaben der Wasserverwaltung.

I. Die Wassergenossenschaften.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse kennt nur Genossenschaften zur Bewässerung von Grundstücken (§§ 56/59 a. a. D.); das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) dehnte diese Vorschriften auf Entwässerungsanlagen aus. Durch das Gesetz vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, ist der Gegenstand der Wassergenossenschaften über den Zweck der Bodenverbesserung hinaus erheblich erweitert und namentlich auf die Wasserversorgung zu Wirthschafts- und Betriebszwecken und die Förderung der Schiffahrt ausgedehnt worden. Das Gesetz vom 1. April 1879 gestattet die Bildung von Genossenschaften zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen und räumt den auf Grund des Gesetzes gebildeten Genossenschaften bestimmte Rechte ein. Dasselbe unterscheidet zwischen freien und öffentlichen Wassergenossenschaften. Beide können alle in § 1 aufgeführten Zwecke zum Gegenstand haben. Beiden Arten von Genossenschaften ist die Voraussetzung gemeinsam, daß ihr Sitz sich im Inlande befindet, daß ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut geregelt sind, daß zu ihrer Vertretung ein Vorstand bestellt ist, und daß die Genossenschaft eigene Rechtsfähigkeit besitzt (§§ 6/10 a. a. D.).

Die freie Genossenschaft wird durch gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Vertrag (Genossenschafts-Statut) begründet, dessen nothwendiger Inhalt gesetzlich bestimmt ist (§§ 11, 12 das.). Statut und Mitgliederverzeichnis müssen, damit die Genossenschaft die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte erlangt, bei Gericht eingereicht und in ein vom Gericht zu führendes öffentliches Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden; das Gleiche gilt von späteren Aenderungen (§§ 13/19 das.). Im Uebrigen gehören die Rechtsverhältnisse der freien Genossenschaft dem Privatrecht an. Die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft erfolgt durch Genehmigung des Statuts mittels Allerhöchster Verordnung oder Seitens des Ministers für Landwirthschaft. Sie setzt den

Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens voraus. Die inneren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft sind nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen geregelt. Der Vorstand ist mit polizeilichen Zwangs- und Strafbefugnissen ausgestattet. Die Genossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber der Aufsicht des Staates unterworfen. Ein Zwang zum Beitritt zur Genossenschaft findet nur bei Ent- und Bewässerungsunternehmungen statt.

Nach § 65 a. a. O. kann der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft der letztgedachten Art gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke durch landesherrliche Verordnung (§ 57 a. a. O.) erzwungen werden, wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastral-Neuertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat. Bei der Abstimmung sind nur die Eigenthümer der Betheiligungsgrundstücke stimmberechtigt.

Sinsichtlich solcher Grundstücke, deren Ertragsfähigkeit durch das Unternehmen nicht erhöht wird, oder deren besondere Benutzungsart für den Eigenthümer vortheilhafter ist als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, findet ein Eintrittszwang nicht statt.

Ein Recht zum Austritt ist dem Besitzer von Genossenschaftsgrundstücken nach § 66 Abs. 3 a. a. O. nur innerhalb der öffentlichen Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaften zum Zwecke der Landeskultur zugestanden. Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Rechtes ist, daß das Grundstück, dessen Ausscheiden verlangt wird, von dem Unternehmen dauernd Nachtheil hat. Der betreffende Anspruch kann erst nach Ausführung des statutenmäßigen Meliorationsplanes erhoben werden,¹⁾ zu seiner Begründung ist der Nachweis erforderlich, daß der dauernde Nachtheil auf die Meliorationsanlagen als Ursache zurückzuführen ist.²⁾ Die Genossenschaft kann in diesem Falle das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nothwendig erachtet. Dieselben Genossenschaften können das Ausscheiden von Genossenschaftsgrundstücken gegen den Willen der Eigenthümer verlangen, wenn anderenfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde. Dem Ausscheidenden ist volle Entschädigung zu leisten. (§ 68 a. a. O.) Dagegen ist die Genossenschaft verpflichtet, Eigenthümer benachbarter Grundstücke auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu hinzutretende Genosse hat der Genossenschaft einen verhältnißmäßigen An-

¹⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 27. Juni 1884, XI 250.

²⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 12. September 1887 (Pr. B. Bl. Bd. IX S. 135), vom 14. Juni 1888 Pr. B. Bl. Bd. IX S. 389, vom 30. November 1891 Pr. B. Bl. Bd. XIII S. 257.

theil an den Anlagekosten zu zahlen und die durch die Mitbenutzung ihrer Anlagen erwachsenden besonderen Kosten zu tragen. (§ 69 a. a. D.)

Streitigkeiten in diesen Fällen (§ 66 Abs. 3, §§ 68 und 69) unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses (§ 70 a. a. D. in Verbindung mit § 153 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883).

Um Uebrigen kann nach § 59 a. a. D. das Ausscheiden von Genossen aus einer öffentlichen Genossenschaft nur im Einverständniß beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat.

Die den Genossen obliegenden Verpflichtungen und das Verhältniß ihrer Theilnahme an den Nutzungen und Lasten wird für alle auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden Genossenschaften durch das Genossenschafts-Statut festgesetzt. (§ 12 Nr. 5 u. 6, § 56 Nr. 5 u. 6 a. a. D.) Für die Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur enthält § 66 Abs. 1 die ergänzende Bestimmung, daß in Ermangelung anderweiter Vereinbarungen die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden soll.

Die Genossenschaftslasten sind nach § 52 Abs. 3 a. a. D. den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten und haften auf den bei dem Unternehmen theiligten Grundstücken als solche in dem Umfange, welcher statutarisch für das Theilnahmeverhältniß festgestellt ist.³⁾

Bei Parzellirung von Genossenschaftsgrundstücken müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Die Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren müssen sich aus dem Statut ergeben (§ 56 Nr. 7 a. a. D.).

Die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden Genossenschaften besitzen nach § 10 a. a. D. sämmtlich juristische Persönlichkeit; ihr ordentlicher Gerichtsstand befindet sich bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt (§ 9 a. a. D.), die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, seine Verwaltungsbefugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder sind nach § 12 Nr. 7 und § 56 Nr. 8 a. a. D. in das Statut aufzunehmen. Die Aufstellung des letzteren, durch welches die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft geregelt werden, ist für alle Wassergenossenschaften obligatorisch. Durch Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1886 (Ministerial-Blatt f. d. i. Verw. S. 9) ist ein Normal-Statut für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften aufgestellt und vorgeschrieben, daß dasselbe bei dem Entwurf von Genossenschaftsstatuten insoweit zu Grunde gelegt werden soll, als nicht der Zweck des Unternehmens oder andere zwingende Gründe eine Abänderung nothwendig machen.

³⁾ Vergl. Ausführungsgesetz zum Reichs-Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G. S. S. 291) und Entsch. d. O. V. G. vom 16. Juni 1890, XIX 292.

Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf nach § 57 a. a. O. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 59, 68/70 der Genehmigung durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Für die auf dem Wege des § 65 gebildeten Ent- und Bewässerungsgenossenschaften bedarf das Statut, sowie jede Abänderung desselben der landesherrlichen Genehmigung.

Die Aufzählung der in die Statute der freien Genossenschaften aufzunehmenden Gegenstände findet sich in § 12 a. a. O.

Für die öffentlichen Genossenschaften ist der Inhalt des Statuts durch § 56 a. a. O. begrenzt. Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach § 58 nach erfolgter Bestätigung durch die Amtsblätter in der Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie dies für die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch das Gesetz vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) vorgeschrieben ist. Für die nur ministeriell genehmigten Statute kann die Anzeige in der Gesetzsammlung unterbleiben.

Freie Genossenschaften werden aufgelöst durch Ablauf der in dem Statute bestimmten Zeit, durch einen Beschluß der Genossenschaft, oder durch Eröffnung des Konkurses (§ 31 a. a. O.).

Die Auflösung öffentlicher Genossenschaften kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht, oder wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind (§ 61 a. a. O.).

Die öffentlichen Genossenschaften können ihre Auflösung auch selbst beschließen, der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers (§ 62 a. a. O.). Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluß des Ministers (§§ 61, 62) dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist. Abgesehen von dem Falle der Auflösung der freien Genossenschaften durch Eröffnung des Konkurses, erfolgt die Liquidation für alle aufgelösten Genossenschaften durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen (§§ 34, 64 a. a. O.).

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften haftet deren Vermögen, reicht dasselbe nicht zu, so ist die Erfüllung der Verbindlichkeit im Wege der Umlage auf die Genossen herbeizuführen. Der einzelne Genosse ist den Gläubigern der Genossenschaft nicht unmittelbar haftbar, ebenso wenig sind die Gläubiger eines Genossen befugt, sich wegen ihrer Forderungen an Theile des Genossenschaftsvermögens zu halten (vergl. §§ 24—27 und 52 a. a. O.).

Die Aufsicht über die öffentlichen Wassergenossenschaften wird bei solchen zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffsahrtsanlagen von dem Regierungspräsidenten, bei allen anderen Genossenschaften von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, in Stadtfreien von der Ortspolizeibehörde geführt. Beschwerdeinstanz ist bei jenen der

Oberpräsident, bei diesen der Regierungspräsident. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfanges wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen (§ 49 a. a. O. in Verbindung mit § 18 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und des § 94 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Die Aufsichtsbehörden sind nach § 50 a. a. O. zur Zwangsetatistierung befugt. Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde ist die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die gleichen Maßnahmen des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 94 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes). Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedürfen die öffentlichen Genossenschaften, welche unter Aufsicht des Regierungspräsidenten stehen, dessen vorgängiger Genehmigung, die übrigen der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden (§ 51 a. a. O. und § 94 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes). Die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung geht bei den ersteren Genossenschaften an den Oberpräsidenten, bei den letzteren an den Bezirksausschuß.

Zuständig für die Entscheidung auf Klagen gegen den Bescheid des Genossenschafts-Vorstandes über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten (§ 53 a. a. O.) ist bei den der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstellten Genossenschaften der Bezirks-Ausschuß, gegen dessen Urtheil die Berufung stattfindet, bei den übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschluß, gegen dessen Urtheil die Rechtsmittel der Berufung und der Revision zugelassen sind.

Die Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften finden sich in den §§ 71—85 des Gesetzes vom 1. April 1879; gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, durch welchen die Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer Genossenschaft ausgesprochen wird, ist, inso weit nicht der ordentliche Rechtsweg durch § 71 a. a. O. für zulässig erklärt ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß gegeben (§§ 51 und 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

Der auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft gerichtete Antrag ist an den Regierungspräsidenten und, falls das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitet, an den Oberpräsidenten zu richten. Kann oder will der Antragsteller die nach § 74 a. a. O. erforderlichen Unterlagen nicht selbst beschaffen, so hat der Regierungspräsident, beziehungsweise der Oberpräsident zu diesem Zwecke einen Kommissar zu ernennen. Ergiebt die Prüfung ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrages, so ist letzterer durch Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise Oberpräsidenten zurückzuweisen, andernfalls ernennt der Regierungspräsident, beziehungsweise Oberpräsident, einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens. Der Oberpräsident ist auch befugt, die Leitung einer Auseinandersezungs-Behörde zu übertragen. Wird der Plan von

allen Betheiligten genehmigt, so hat der Kommissar das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, die Zustimmung der Betheiligten zu dem Statut einzuholen und dasselbe demnächst amtlich zu beglaubigen. Soll für eine neu zu bildende Genossenschaft ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer Platz greifen (§ 65 a. a. O.), so gelangt das in den §§ 79—81 a. a. O. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen hat sich der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten darüber schlüssig zu machen, ob das Statut zu genehmigen, beziehungsweise die nach § 57 erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken ist (§ 82 a. a. O.).

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§ 56 bis 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41), der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) und der — hier nicht in Betracht kommenden — Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) errichteten Genossenschaften gelten als öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 und fallen unter dessen in den §§ 7, 9, 10, 47—55, 57—64, 66 Abs. 2, 3 und 4, 68—70, 86—88 enthaltene Vorschriften (§ 89 a. a. O.). Hinsichtlich der auf Grund anderer Vorschriften errichteten Genossenschaften verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie können jedoch, sofern sie die im § 1 a. a. O. bezeichneten Zwecke verfolgen, nach Maßgabe der §§ 72—85 a. a. O. als öffentliche Genossenschaften im Sinne des vorgenannten Gesetzes begründet werden. Ueber die gegenwärtig im obereschlesischen Weichselgebiete bestehenden Wassergenossenschaften finden sich einige Angaben im Bd. III S. 24/5, über die übrigen Wassergenossenschaften des Weichsel-, Pregel- und Memelstromgebietes in den Bänden II und IV nach Ausweis der Uebersicht auf S. 492, wonach im preussischen Antheile des Gebietes der Unteren Weichsel und des Narew außer den Deichverbänden und den Genossenschaften zur Entwässerung der großen Polder des Mündungsbeckens im Ganzen 124 Wassergenossenschaften vorhanden sind, hiervon in den Regierungsbezirken Gumbinnen 37, Königsberg 28, Danzig 16 (außerdem 95 im Mündungsbecken), Marienwerder 33 (außerdem 6 im Mündungsbecken), Bromberg 10.

II. Aufbringung der Geldmittel für genossenschaftliche Unternehmungen.

Die Aufbringung der für genossenschaftliche Unternehmungen oben bezeichneter Art benötigten Mittel ist an sich Sache der Betheiligten. Da die Bedeutung und Einwirkung derartiger Unternehmungen vielfach den Wohlstand größerer Gebietstheile zu fördern geeignet ist und dieselben, insoweit sie sich im Rahmen einer vom Staate geordneten Organisation bewegen, der Regel nach einen wichtigen Faktor für die Hebung der Landeskultur bilden werden, so hat die Gesetzgebung, welche der Bildung von Wassergenossenschaften Vor Schub leistet und ihr gesetzliche Grundlagen bietet, auch darauf Bedacht nehmen müssen, diesem wichtigen Zweige der Landesmelioration die für seine Ausgestaltung erforderlichen Mittel zu erschließen. Der Staat ist dieser Aufgabe dadurch gerecht geworden,